

## Hinweise zur Entsendebescheinigung für Reisen ins Ausland

Beschäftigte, die sich dienstlich im Ausland aufhalten, müssen eine Bescheinigung mit sich führen, aus der sich ergibt, dass für sie auch während des dienstlichen Auslandsaufenthalts weiterhin die deutschen Sozialversicherungsvorschriften gelten. Dies gilt für alle gegen Entgelt Beschäftigten, also für Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmer, für Beamtinnen und Beamte sowie auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Die sogenannten „Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Entsendebescheinigungen) heißen für Reisen in die Staaten der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz „A1-Bescheinigung“.

Bei Reisen in andere Länder, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen hat, tragen diese Bescheinigungen jeweils einen anderen Namen.

Die Beschäftigten müssen diese Bescheinigung während des dienstlich veranlassten Auslandsaufenthalts mit sich führen, damit sie im Falle einer Kontrolle durch die ausländischen Behörden nachweisen können, dass sie den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen und nicht im Ausland ohne Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (schwarz) arbeiten. Wenn eine solche Bescheinigung auf Verlangen der ausländischen Kontrollbehörde nicht vorgelegt werden kann, kann das dazu führen, dass gegen die/den Beschäftigte/n ein Bußgeld verhängt oder ihr/ihm der Zutritt zu einem Firmengelände verweigert wird.

Eine solche Entsendebescheinigung wird nicht nur für langandauernde Auslandsaufenthalte von mehreren Tagen, Wochen oder Monaten benötigt, sondern auch für sehr kurze Auslandsaufenthalte. Es gibt keinerlei Bagatellgrenzen bezüglich sehr kurzer Auslandsaufenthalte. Eine Entsendebescheinigung ist somit für jeden beruflich bedingten Grenzübertritt erforderlich.

Die/der Beschäftigte hat seinen Arbeitgeber rechtzeitig, d. h. so früh wie möglich vor Antritt von seiner Auslandsdienstreise zu unterrichten. Nur so kann das Antragsverfahren zeitgerecht abgeschlossen und die Bescheinigung der/dem Beschäftigten rechtzeitig vor Reiseantritt zur Verfügung gestellt werden.

Zuständig für die Prüfung und Ausstellung der Entsendebescheinigungen sind die Sozialversicherungsträger. Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung muss vom Arbeitgeber dort gestellt werden. Die/der Beschäftigte selbst kann den Antrag nicht stellen.

Bei der Universität Oldenburg ist das Dezernat 2, Abt. 2.5 (Personalabrechnung) für die Beantragung dieser Bescheinigungen zuständig.

Die/der Beschäftigte muss sich deshalb rechtzeitig, d. h. so früh wie möglich vor Antritt der Auslandsdienstreise an die Abteilung Personalabrechnung wenden und bestimmte Angaben machen, die zur Beantragung der Entsendebescheinigung erforderlich sind (z. B. Reiseziel und -zeitraum). Für die erforderlichen Angaben ist der [Antrag auf Erstellung einer Entsendebescheinigung](#) zu verwenden.

Wenn der Auslandsaufenthalt mehrere Länder außerhalb Deutschlands betrifft, ist der Antrag für jedes dieser Länder gesondert auszufüllen.

Wenn der ausgefüllte Antrag auf Erstellung einer Entsendebescheinigung dem Dezernat 2, Abt. 2.5 vorliegt, wird von dort die Bescheinigung bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt. Sobald die beantragte Bescheinigung vom Sozialversicherungsträger ausgestellt und dem Dezernat 2, Abt. 2.5 übersandt wurde, stellt das Dezernat 2, Abt. 2.5 der/dem Beschäftigten die Bescheinigung zur Verfügung.

Sollte sich der Zeitraum eines dienstlichen Auslandsaufenthalts ändern oder die Reise ganz entfallen, ist dies ebenfalls dem Dezernat 2, Abt. 2.5 mitzuteilen. Hierzu ist ebenfalls der Antrag auf Erstellung einer Entsendebescheinigung zu verwenden.

Diese Angaben sind erforderlich, um eine korrekte Entsendebescheinigung zu beantragen bzw. um eine nicht erforderliche Entsendebescheinigung zu stornieren.

### Hinweis

Die Entsendebescheinigung gewährt keinen Versicherungsschutz im Ausland. Es handelt sich dabei lediglich um den Nachweis, dass für die/den Beschäftigte/n die deutschen Sozialversicherungsvorschriften gelten.

Bezüglich des im jeweiligen Ausland geltenden Krankenversicherungsschutzes ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig vor Reiseantritt mit seiner deutschen Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen zum Thema Arbeiten im Ausland stehen u. a. zum Beispiel auf den Internetseiten der [Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland \(DVKA\)](#) zur Verfügung.